

Zweifelsfälle. Ich werde mich daher zunächst diesem Thema zuwenden.

Die Anfrage zur Weintaufe habe ich bereits angesprochen. Ich möchte darauf jedoch nicht näher eingehen, da mir bislang keine vergleichbare Quelle aus dieser Zeit bekannt geworden ist²¹. Die anderen Anfragen zur Taufe lassen sich besser in einen Kontext einbetten. Sie betreffen die Frage, ob die moralische Integrität oder die kirchliche Stellung eines Priesters die Rechtskraft der Taufe beeinträchtigen könne. Sind Taufen von einem Priester gültig, der nicht weiß, von wem und ob er die Priesterweihe erhalten hat? Der eine Frau geehelicht hat²²? Der weder das Glaubensbekenntnis noch das Vaterunser noch die Psalmen kennt²³? Der die Taufformel in der Volkssprache spricht²⁴? Papst Stephan II. urteilte in allen diesen Fällen, dass die von solchen Priestern vollzogene Taufe gültig ist, sofern sie im Namen der heiligen Trinität gespendet wurde. Denn im Notfall, so begründete der Papst, sei auch ein Laie zur Spendung der Taufe berechtigt, damit die Kinder nicht der ewigen Verdammnis anheim fielen²⁵. Die moralische Integrität und die kirchliche Stellung sollten die Gültigkeit der Taufe nicht beeinträchtigen.

Diese Anfragen erinnern deutlich an Kontroversen, die der angelsächsische Missionar Bonifatius in den vorangegangenen Jahrzehnten mit den Päpsten ausgefochten hatte. Im Jahr 726 hatte Bonifatius erstmals bei Papst Gregor II. nachgefragt, ob eine Taufe Geltung beanspruchen könne, wenn sie von ehebrecherischen und unwürdigen Priestern gespendet und wenn sie ohne Befragung des Glaubensbekenntnisses vorgenommen worden sei²⁶. Gregor erteilte der Möglichkeit einer Wiedertaufe eine strikte Absage: „Wer im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes getauft ist, darf nicht nochmals getauft werden“²⁷. Im Jahr 745 wiederholte Papst Zacharias diese Anwei-

21) Siehe unten Anm. 145.

22) Responsa Stephani II. papae (wie Anm. 3) c. 10.

23) Responsa Stephani II. papae (wie Anm. 3) c. 13.

24) Responsa Stephani II. papae (wie Anm. 3) c. 14.

25) Responsa Stephani II. papae (wie Anm. 3) c. 10.

26) *Enimvero quosdam baptizatos absque interrogatione simbuli ab adulteris et indignis presbiteris fassus es.* S. Bonifatii et Lulli epistolae, ep. 26, ed. Michael TANGI (MGH Epp. sel. 1, 1916) S. 46. Bereits im Missionsauftrag von 719 legte Gregor II. Bonifatius auf den römischen Taufritus fest: S. Bonifatii et Lulli epistolae, ep. 12, S. 18.

27) *... quisquis in nomine patris et filii et spiritus sancti baptizatus est, rebaptizari liceat minime.* S. Bonifatii et Lulli epistolae (wie Anm. 26) ep. 26, S. 46.